

Brandschutz Info

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ **22** 2015

BRIGITTE MERLI, Feuerpolizei Graz

Feuerlöscher aus rechtlicher Sicht



Pulverlöscher im Einsatz (Quelle: www.de.academic.ru).



Verschiedene Feuerlöscher (Quelle: Tyco).

Tragbare Feuerlöscher (Handfeuerlöscher) werden für die Bekämpfung von Entstehungsbränden in einer ganzen Reihe von Gesetzen und Verordnungen, als Sicherheitsausrüstung für verschiedene Bauwerke und Anlagen, vorgeschrieben. Sie dienen als Mittel der Ersten Löschhilfe innerhalb der ersten Minuten nach einem Brandausbruch. In dieser Phase ist das Feuer noch nicht stark entwickelt und es reichen daher Löschmittelmengen im Kilo- bzw. Literbereich und einfache Löschmaßnahmen aus, um einen Brand erfolgreich bekämpfen zu können.

1. DEFINITION

Unter einem **Tragbaren Feuerlöscher (TFL)** versteht man gemäß TRVB 124 F einen

Feuerlöscher, der getragen und von Hand durch eine Person bedient werden kann und der im betriebsbereiten Zustand eine Masse von nicht mehr als 20 kg aufweist. In vielen Gesetzen und Verordnungen findet man heute noch den alten Begriff des Handfeuerlöschers (HFL) gemäß ÖNORM F 1050, welche jedoch bereits durch die EN 3, Teil 1 bis 6, ersetzt wurde.

2. VORSCHREIBUNGSINHALTE

In den wichtigsten rechtlichen Vorschriften finden sich im Zusammenhang mit tragbaren Feuerlöschern bzw. Handfeuerlöschern immer wieder ähnliche Formulierungen, die sich mit folgenden Inhalten befassen:

- Bereitstellung geeigneter Löschhilfen in ausreichender Zahl.
- Sichtbare und dauerhafte Kennzeichnung.
- Leichte Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft.
- Forderung nach anerkannten Regeln der Technik für TFL.
- Gefährlose Bedienung und wirksamer Gebrauch von Löschgeräten.

Die Anzahl und Art der erforderlichen Tragbaren Feuerlöscher ist von der Gebäudeart (Einfamilienhaus, Hochhaus etc.) und der Nutzung (Veranstaltungsorte, Krankenhäuser, Kindergärten etc.) abhängig. Sie wird per Bescheid vorgeschrieben.



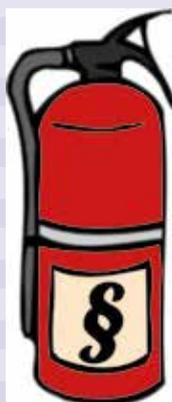
Darauf können Sie vertrauen!

Die Austria Gütezeichen sind eine Orientierungshilfe für KundInnen und AuftraggeberInnen mit einem hohen Qualitätsanspruch – die Auswahl von Produkten und Dienstleistungen wird erleichtert. Die Austria Gütezeichen sind seit mehr als 67 Jahren ein Garant für ausgezeichnete Qualität.

Info: ÖQA Zertifizierungs-GmbH

oeqa@qualityaustria.com

www.qualityaustria.com



Feuerlöscher
& Recht.

3. BUNDESGESETZE

In den Österreichischen Bundesgesetzen sind keine detaillierten Regelungen über Tragbare Feuerlöscher vorhanden. Lediglich im ArbeitnehmerInnenchutzgesetz (ASchG) und der Bundes-Arbeitsstättenverordnung (ASTVO) sind allgemeine einschlägige Vorschriften (hier nur exemplarisch erwähnt) zu finden:

- So wird im § 25 Abs. 3 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 71 / 2013, festgehalten:
„Es müssen ausreichende und geeignete **Feuerlöscheinrichtungen** und erforderlichenfalls **Brandmelder und Alarmanlagen** vorhanden sein. Die **Feuerlöscheinrichtungen** müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.“
- Im § 42 Abs.1 der ASTVO, BGBl. II Nr. 368/1998 idF BGBl. II Nr. 256 /2009, heißt es:
„In jeder Arbeitsstätte müssen geeignete Löschhilfen, wie Löschwasser, Löschdecken, Löschsand, Wandhydranten, **tragbare Feuerlöschgeräte** oder **fabrikmontierte Feuerlöscher**, in ausreichender Anzahl bereitgestellt sein.“

Mit Feuerlöschern müssen im Rahmen des ArbeitnehmerInnen-schutzes auch periodische Übungen im Betrieb durchgeführt werden (Foto: BFA).

Mit Feuerlöschern müssen im Rahmen des ArbeitnehmerInnen-schutzes auch periodische Übungen im Betrieb durchgeführt werden (Foto: BFA).

4. LANDESGESETZE

Die wichtigsten Landesgesetze in Hinblick auf den Brandschutz sind die einzelnen Baugesetze sowie die einschlägigen Feuerpolizeigesetze bzw. Feuerpolizeiordnungen der Länder. Für Veranstaltungsstätten sind vor allem das Wiener Veranstaltungsstättengesetz, LGBl. Nr. 4/1978 in der Fassung LGBl. Nr. 31/2013, und das Niederösterreichische Veranstaltungs-gesetz, LGBl. Nr. 73/06 in der Fassung LGBl. Nr. 97/13, zu nennen.

4.1 BAUGESetze

In den Baugesetzen der einzelnen Bundesländer sind keine wesentlichen Vorschriften über Tragbare Feuerlöscher vorhanden. Es wird jedoch in diesem Zusammenhang auf die harmonisierten Bauvorschriften (OIB-Richtlinien) hingewiesen. Hier wird im Teil 2 der Brandschutz im Detail behandelt und u. a. wird im Punkt 3.10.1 die Erste Löschhilfe wie folgt festgelegt:

„Sofern es der Verwendungszweck erfordert, jedenfalls aber in Gebäuden mit Wohnungen bzw. Betriebs-einheiten sind ausreichende und geeignete Mittel der Ersten Lösch-hilfe (z. B. **Tragbare Feuerlöscher**) bereitzubehalten.“

4.2 FEUERPOLIZEIGESetze

Die meisten Vorschriften im Zusammenhang mit Tragbaren Feuerlöschern sind in den Feuer-

polizeigesetzen bzw. Feuerpolizeiordnungen der einzelnen Länder zu finden. Hier ist jedoch ein großes Gefälle bei der Vorschrift feststellbar: Die umfassendste Behandlung der Brandschutzmaterie ist ohne Zweifel in der

- Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 50/1989 – Durchführung und in der
- Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 67 / 2000 idF LGBl. Nr. 85 / 2013 (§ 32 und § 36 Abs. 1 und 2), gegeben.

Diese Vorschriften werden hier exemplarisch angegeben:

4.2.1 KÄRNTNER GEFAHRENPOLIZEI- UND FEUERPOLIZEIORDNUNG, LGBl. NR.50/1989 – DURCHFÜHRUNG

Hier befassen sich insgesamt neun Paragraphen mit einschlägigen Regelungen. Einige beispielhafte Aufzählungen:

- Im § 6 werden die geeigneten Brandschutz-einrichtungen (Löschgeräte, Löscheinrichtungen, Löschmittel, Brandmelde-einrichtungen etc.) aufgezählt, darunter die Geräte für die Erste Löschhilfe (Kleinlöschgeräte). Es sind dies:

a) *geprüfte Handfeuerlöscher, die den Regeln der Technik entsprechen;*



b) Sonstige Kleinlöschgeräte, wie Kübelspritzen, Krückenspritzen, Wasserauslaufbahn mit Schlauch und Strahlrohr, Feuerpatsche, Löschdecke, Waldbrandwerkzeug.

- Im § 8 Abs. 1 werden detaillierte Angaben über die erforderlichen Kleinlöschgeräte (in der Regel TFL) gegeben. So wird festgelegt, dass in den Stiegenhäusern aller Wohnobjekte folgende geeignete Brandschutzeinrichtungen anzubringen und bereitzuhalten sind:

- a) in Einfamilienhäusern mindestens ein **Kleinlöschgerät**;
- b) in mehrgeschossigen Häusern mit bis zu drei Wohneinheiten je Geschoß: für zwei Geschosse mindestens ein **Kleinlöschgerät**;
- c) in mehrgeschossigen Häusern mit vier und mehr Wohneinheiten je Geschoß: für jedes Geschoß mindestens ein **Kleinlöschgerät**;
- d) in Häusern mit mehreren Wohneinheiten für jedes Kellergeschoß ein **Kleinlöschgerät**;

- Im § 8 Abs. 2 heißt es dann:
„Für besonders brandgefährdete Abschnitte eines Wohnobjekts sind weitere **Kleinlöschgeräte** vorzusehen“.

4.2.2 KÄRNTNER GEFAHRENPOLIZEI- UND FEUERPOLIZEIORDNUNG, LGBL. NR. 67/2000 IDF LGBL. NR. 85/2013

Es werden vor allem im § 32 Brandschutzeinrichtungen umfassende Aussagen über erforderliche Brandschutzeinrichtungen, wie Löschgeräte, Löscheinrichtungen, Löschmittel oder Brandmeldeeinrichtungen gemacht, deren Bereitstellung die Gemeinde dem über die Bauten oder Anlagen Verfügungsberechtigten aufzutragen hat.

In den Feuerpolizeigesetzen bzw. Feuerpolizeiordnungen der anderen Länder gibt es wesentlich weniger Vorschriften.



HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Eine Sammlung von Entscheidungen der Höchstgerichte (Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof, Oberster Gerichtshof) ist im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) seit 1991 elektronisch erfasst. Das RIS ist eine vom Bundeskanzleramt betriebene elektronische Datenbank, die der Kundmachung der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarnden Rechtsvorschriften sowie der Information über das Recht der Republik Österreich dient. Es enthält neben den Bundes- und Landesgesetzblättern auch Bundes- und Landesgesetze, die Judikatur der Höchstgerichte (VwGH, VfGH, OGH), Entscheidungen von Tribunalen, Kommissionen, wie z.B. des Landesverwaltungsgerichtes (früher Unabhängiger Verwaltungssenat) oder der Datenschutzkommission und verschiedene Erlässe der Bundesministerien. Anmerkung: Seit 1.1.2014 wurde anstatt des „Unabhängigen Verwaltungssenates“ in jedem Bundesland ein „Landesverwaltungsgericht“ eingerichtet.

In Bezug auf den Bereich Brandschutz und im besonderen Feuerlöscher gibt es nur wenige oberstgerichtliche Entscheidungen. Die wichtigsten und interessantesten Entscheidungen werden hier lediglich in einer Kurzform erwähnt:

- **„Der leicht erreichbare Feuerlöscher“**
(VwGH-Erkenntnis vom 23.2.1996, GZ.: 95/02/0060)
In einem Betrieb wurde ein Feuerlöscher in der Höhe von 1,8 m montiert und war dadurch für die Mehrzahl der Bediensteten nicht erreichbar. Aufgrund dieser und weiterer Übertretungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz wurde der zuständige verantwortlich Beauftragte des Unternehmens zu mehreren Geldstrafen verurteilt und innerbetrieblich vom Filialinspektor zum Filialleiter degradiert. Fazit: Feuerlöscher müssen jederzeit leicht erreichbar sein!
- **„Der Feuerlöscher im Hochhaus“**
(VwGH-Erkenntnis vom 26.11.1991, GZ.: 91/05/0123)
In einem Wiener Hochhaus wurde den Eigentümern unter anderem (gemäß der damals gültigen TRVB N 129) vorgeschrieben, im Gangbereich jedes Wohneschoßes einen Handfeuerlöscher (10 l Nasslöscher) bereitzuhalten. Die dagegen eingebrachte Berufung wurde als unbegründet abgewiesen. Fazit: In Hochhäusern sind in jedem Geschoß für die Erste Löschhilfe Handfeuerlöscher vorzusehen!
- **„Der TÜV-gekennzeichnete Feuerlöscher“**
(OGH-Erkenntnis vom 12.9.1989, GZ.: 4 Ob87/89)
An mehreren Kohlensäure-Löschern wurden im Zuge einer fachlichen Überprüfung von einem Mitarbeiter (der mit der Prüfung beauftragten Firma) das TÜV-Zeichen und das Prüfdatum eingestanzt. Das Gericht stellte einen Markenmissbrauch fest und verurteilte den Chef der beauftragten Prüffirma. Fazit: TÜV-Zeichen dürfen durch Unbefugte auf Feuerlöschern nicht angebracht werden.

4.3 VERANSTALTUNGSSTÄTTEN-GESETZE

Wie schon erwähnt, gibt es nur in Wien und Niederösterreich einschlägige Gesetze für verschiedene Veranstaltungsstätten, wobei das Wiener Veranstaltungsstättengesetz die umfangreichsten Regelungen in Hinblick auf den Brandschutz enthält. Hier werden auch Vorschriften für Theater- und Zirkus-Vorstellungen festgelegt. Anmerkung: In Kärnten gibt es dazu Regelungen in der Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Vorschreibung tragbarer Feuerlöscher in sämtlichen Landesgesetzen, vorwiegend in den einzelnen Feuerpolizeigesetzen bzw. Feuerpolizeiordnungen, Veranstaltungsstättengesetzen, Bautechnikverordnungen sowie in sämtlichen Bundesgesetzen, wie z.B. der Bundes-Arbeitsstätten-Verordnung, dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, dem Bundes-Bediensteten-Schutzgesetz mehr oder weniger ausführlich geregelt ist.

Ebenfalls wird die Erste und Erweiterte Löschhilfe auch in der „Musterbauordnungsrichtlinie“ des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) behandelt, welche als harmonisierte Richtli-

nie für eine Vereinheitlichung – und somit Vereinfachung – der neun Baugesetze in Österreich vorgesehen ist.

Neben den gesetzlichen Grundlagen für die Vorschreibung tragbarer Feuerlöscher gibt es auch einige wenige Höchstgerichtliche Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH), des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) sowie des Obersten Gerichtshofes (OGH), welche die praxisbezogene Problematik von verwaltungsbehördlichen Entscheidungen (VwGH) und Entscheidungen der Gerichte im Privatrechtsbereich (OGH) wiedergeben und versuchen, diese Probleme einer Lösung zuzuführen.

Stand (Artikel und Gesetze): Oktober 2014.



Bildungs-
Tipp:

GEFAHRSTOFFE
im Betrieb

- Erkennen von Gefahren
- Richtige Lagerung
- Gesetze, Verordnungen...
- Gefahrstoffe „live“ (Experimentalvortrag)



12.2.2015
Hotel Novapark, Graz

www.brandschutzforum.at

Arbeitsicherheit:

Ausbildung z. SICHERHEITS-
VERTRAUENSPERSON(SVP)

Betriebe benötigen gem. SVP-Verordnung eine bestimmte Anzahl an Sicherheitsvertrauenspersonen. Wir informieren Sie gerne, wenn Sie dazu Fragen haben!

4.-6.2.2015
Hotel Novapark, Graz



Sicherheit und Gesundheit
am Arbeitsplatz dürfen
keine Schlagworte bleiben!

In unserer SVP-Ausbildung erlernen Ihre Mitarbeiter das nötige Grundwissen, um diese Tätigkeit auszuüben!

Informationen,
Anmeldung:
brandschutzforum.at

